

Öffentliches Dienstrecht Sommersemester 2010

I. Grundlagen und Grundbegriffe des Beamtenrechts

1. Definition des Beamtenverhältnisses

a. öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst im weiteren Sinne ist die auf Dauer angelegte Beschäftigung im Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Kreise, sonstige Körperschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die mit der Erbringung von Dienstleistungen verbunden ist.

Zum öffentlichen Dienst im weiteren Sinne gehören Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst, Richter und Berufssoldaten.

Öffentlicher Dienst im engeren Sinne umfaßt nur die Beamten. Die Terminologie ist insoweit allerdings uneinheitlich; teilweise werden unter dem öffentlichen Dienst im engeren Sinne sowohl die Beamten als auch die Angestellten im öffentlichen Dienst verstanden.

b. Beamter

Sog. staatsrechtlicher Beamtenbegriff: Beamter ist, wer als natürliche Person zu einer dienstherrenfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, das durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ begründet worden ist (vgl. §§ 2, 8 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 1 BeamtStG).

2. Gesetzliche Grundlagen des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg

a. Verfassungsrechtliche Grundlage

Art. 33, 34, 36 GG

- Art. 33 Abs. 2 GG: gleicher Zugang zu allen öffentlichen Ämtern nach Leistungsprinzipien
- Art. 33 Abs. 3 GG: wiederholt das Gleichheitsprinzip
- Art. 33 Abs. 4 GG: institutionelle Garantie (unterliegt nicht der Ewigkeitsgarantie)
- Art. 33 Abs. 5 GG: hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums
- Art. 34 GG: Haftung bei Amtspflichtverletzung durch den Staat (Achtung Regereß)

b. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (ggf. Grundrechte)

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der *hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums* zu regeln und fortzuentwickeln. Soweit in den hergebrachten Grundsätzen Rechte der Beamten enthalten sind, handelt es sich um Grundrechte, die der Beamte im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen kann.

Die Grundsätze im einzelnen:

- Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- Lebenszeitprinzip
- Treuepflicht des Beamten
- Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Parteipolitische Neutralität im Amt
- Koalitionsrecht
- Streikverbot
- Leistungsprinzip
- Laufbahnprinzip
- Anspruch auf amtsangemessene Bezeichnung
- Gewährleistung angemessener Dienst- und Versorgungsbezüge (Alimentation)
- Festlegung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch Gesetz
- Schutz gegen willkürliche Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Gerichtlicher Rechtsschutz

c. Bundesrecht

- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V.m. § 59 LBG

d. Landesrecht

- Landesbeamtengesetz (LBG)
- Ernennungsgesetz (ErnG)
- Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)
- Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
- Landesdisziplinalgesetz (LDG)
- BeamtZVO (Beamtenzuständigkeitsverordnung)
- AzUVO (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)
- Landeslaufbahnverordnung (LVO) und Polizei-Laufbahnverordnung (LVOPol)
- Beurteilungsverordnung (BeurtVO)
- Landesneben tätigkeitsverordnung (LNTVO)

3. Wichtige Grundbegriffe des Beamtenrechts

a. Ernennung

Die Ernennung ist ein Rechtsakt, der darauf gerichtet ist, Art oder Inhalt des Beamtenverhältnisses festzulegen. Durch die Ernennung wird ein Beamtenverhältnis begründet oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in seiner rechtlichen Grundlage oder seinem Inhalt nach verändert. Es gibt folgende Arten der Ernennung:

- Begründung des Beamtenverhältnisses (Anstellung)
- Umwandlung der Art eines Beamtenverhältnisses, z.B. Beamter auf Probe – Beamter auf Lebenszeit (Anstellung) oder Beamter auf Zeit – Beamter auf Lebenszeit
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Beförderung, § 34 Abs. 1 S. 1 LBG, Rückernennung/Rückstufung)
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Aufstieg)

Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger, bedingungs- und auflagenfeindlicher Verwaltungsakt.

Die Ernennung ist formbedürftig; es bedarf der Aushändigung einer Urkunde mit bestimmtem Inhalt, § 8 Abs. 2 BeamtStG.

b. Status

Mit dem Begriff des Status wird die allgemeine Rechtstellung des Beamten bezeichnet. Der Status des Beamten wird durch die Verleihung eines bestimmten statusrechtlichen Amtes (Ernennung) näher bestimmt. Der Statusbegriff hat Bedeutung für die Voraussetzungen von Maßnahmen gegenüber dem Beamten. Entziehungen des Status sind nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nur aufgrund besonderer rechtlicher Vorschriften zulässig (Gesetzesvorbehalt).

c. Amt

Begrifflich sind das funktionelle und das statusrechtliche Amt zu unterscheiden.

Durch das *statusrechtliche Amt* wird der Status des Beamten festgelegt. Das statusrechtliche Amt ist gekennzeichnet durch:

- die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe
- ein bestimmtes Endgrundgehalt der mit dem Amt verbundenen Besoldungsgruppe (z.B. A9)
- die Amtsbezeichnung (z.B. Polizeikommissar)

Das statusrechtliche Amt hat Bedeutung hinsichtlich der Rechtsstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn. Aus dem statusrechtlichen Amt folgen vor allem drei Rechte:

- Anspruch auf die dem Amt entsprechende Besoldung und Versorgung
- Anspruch auf die Amtsbezeichnung
- Anspruch auf eine amtsangemessene Aufgabe

Das statusrechtliche Amt verändert sich durch Beförderung, Rückernennung oder beim Wechsel der Laufbahngruppe. Dagegen verändern Versetzung, Abordnung und Umsetzung das statusrechtliche Amt nicht. Sie sind aber rechtswidrig, wenn sie dem Status des Beamten widersprechen.

Das funktionelle Amt bezieht sich auf die konkrete Funktion des Beamten und bezeichnet den tatsächlichen, abgegrenzten Aufgabenkreis (Tätigkeitskreis) des Beamten. Das funktio-

nelle Amt wird unterschieden in abstrakt-funktionelles Amt (ein der Rechtsstellung des Beamten entsprechender Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde = Amtsstelle) und konkret-funktionelles Amt (der dem Beamten nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan einer Behörde speziell übertragene Aufgabenkreis = Dienstposten). Durch Abordnung oder Umsetzung des Beamten ändert sich dessen konkret-funktionelles Amt, nicht dagegen das abstrakt-funktionelle Amt, da der Beamte dem Organisationsbereich seiner Behörde zugeordnet bleibt. Erst durch die Versetzung ändert sich auch das abstrakt-funktionelle Amt.

Nach dem Ämterprinzip werden für jedes einzelne Amt die Befähigungsvoraussetzungen festgelegt.

d. Laufbahn

Das Laufbahnprinzip bedeutet, alle statusrechtlichen Ämter in Laufbahnen zusammengefaßt werden, für die die Beamten ausgebildet werden. Es soll der bestmöglichen Personalauslese und der wirkungsvollen Personalsteuerung dienen. Jeder Beamte soll die Ausbildung haben, die den Aufgaben seiner Laufbahn am besten entspricht. Die Laufbahnbefähigung ist daher das entscheidende Zuordnungskriterium und der Dreh- und Angelpunkt im Laufbahnsystem.

Gem. § 19 Abs. 1 LBG umfaßt eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildungen voraussetzen. Ausbildungs- und Studienabschlüsse, die eine ähnliche Ausrichtung haben, werden in einer Laufbahn zusammengefaßt.

Alle Laufbahnen sind in sich in vier Laufbahngruppen eingeteilt: einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst (sog. Laufbahngruppenprinzip), § 19 Abs. 2 S. 1 HS 1 LBG. Das Eingangsamts bestimmt die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe, § 19 Abs. 2 S. 1 HS 2 LBG. Das Endamt oder Spitzenamt kennzeichnet ihr Ende.

Die unteren Ämter einer Laufbahngruppe werden durch Einstellung besetzt, die höher gruppierten Ämter dagegen mit Inhabern der unteren Ämter durch Beförderung.

Eine Laufbahn kann nur durch jemanden angetreten werden, der die Laufbahnbefähigung erworben hat durch

- erfolgreiches Ableisten des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVOPol
- erfolgreiche Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren, § 5 Abs. 1 Nr. 3 LVOPol
- Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Lebens- und Berufserfahrung auf anderem Wege und Anerkennung durch den Landespersonalausschuß, § 5 Abs. 2 LVOPol

Nach § 35 LBG i.V.m. den einschlägigen Laufbahnvorschriften kann durch Aufstieg eine Laufbahn auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung) angetreten werden. In der LVOPol ist dies allerdings nicht vorgesehen.

e. Dienstherr

Dienstherr ist ein Hoheitsträger (juristische Person des öffentlichen Rechts), der Beamte hat. Hoheitsträger können nur dann Dienstherrn sein, wenn sie Dienstherrrenfähigkeit haben, d.h. die Befugnis, ein Beamtenverhältnis zu begründen (bspw. Bund, Land, Gemeinden, Universitätsklinika; Bundesagentur für Arbeit; nicht: Behörden, Polizeidienststellen, Universitäten).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts besitzen i.d.R. Dienstherrreneigenschaft, d.h. das Recht oder die Fähigkeit Beamte zu haben und Dienstherr zu sein. Für das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände resultiert dies aus § 2 Nr. 1 BeamStG. Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) haben Dienstherrrenfähigkeit gemäß § 2 Nr. 2 BeamStG dann, wenn sie sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BeamStG bereits hatten oder wenn sie ihnen durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.

Der Dienstherr hat das Recht, seinen Beamten Weisungen zu erteilen. Da der Dienstherr als juristische Person nicht selbst handeln kann, tut er dies durch die Organe, die für ihn handeln (Dienstbehörden, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter).

f. Dienstbehörden

Die Dienstbehörden sind diejenigen Behörden des Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde...), in deren Geschäftsbereich der Beamte ein Amt bekleidet, vgl. § 4 Abs. 1 LBG.

Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich/Geschäftsbereich er ein Amt bekleidet, § 4 Abs. 1 S. 1 LBG. Oberste Dienstbehörden der Landesbeamten sind die Ministerien (Innenministerium, Kultusministerium etc.).

Die obersten Dienstbehörden besitzen wichtige Zuständigkeiten (z.B. Ernennung) und haben vielfach das Recht, diese Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden (z.B. untere Dienstbehörde) durch allgemeine Anordnung oder im Einzelfall zu übertragen (vgl. Beamtenzuständigkeitsverordnung).

g. Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 LBG. Wer dies ist, ergibt sich somit nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus der Behördenorganisation. Wer Dienstvorgesetzter ist, kann das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, soweit nicht eine gesetzliche Regelung erlassen ist, § 4 Abs. 3 LBG (vgl. insbesondere BeamtZuVO).

Dienstvorgesetzter ist in der Regel der Leiter der Behörde, in der der Beamte seinen Dienstposten hat. Bsp.: Bei Tätigkeit in einem Ministerium der Minister, bei Tätigkeit in einem Regierungspräsidium der Regierungspräsident, bei Tätigkeit in einem Landratsamt der Landrat, bei Tätigkeit in einer Gemeinde der (Ober-) Bürgermeister.

Entsprechend dem hierarchischen Aufbau der Dienstbehörden gibt es auch eine Hierarchie der Dienstvorgesetzten: unmittelbarer Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter, höchster Dienstvorgesetzter.

Wer im Bereich der Polizei Dienstvorgesetzter ist, ergibt sich aus der Beamtenzuständigkeitsverordnung, §§ 3, 5, 7 BeamtZuVO.

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte übt die dem Dienstvorgesetzten nach Gesetz obliegenden Befugnisse aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu den wichtigsten Befugnissen gehören:

- Ernennungen § 10 LBG i.V.m. ErnG
- Dienstliche Beurteilung des Beamten
- Zeugniserteilung, § 116 LBG i.V.m. § 5 BeamtZVO
- Entscheidungen über Umsetzung, Versetzung, Abordnung und Zuweisung
- Entlassung des Beamten auf Antrag, § 45 LBG i.V.m. ErnG
- Feststellung der Dienstunfähigkeit auf Antrag, § 54 Abs. 1 LBG
- Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens, § 55 Abs. 1 LBG
- Verbot der (Weiter) Führung der Dienstgeschäfte, § 15 LBG, §§ 78, 144 LBG i.V.m. § 1 BeamtZVO u. ErnG bzw. § 5 BeamtZVO
- Erteilung und Versagung einer Aussagegenehmigung, § 79 Abs. 2 LBG (i.V.m. § 5 BeamtZVO)
- Erteilung und Versagung von Erholungsurlaub, UrlaubsVO u. § 5 BeamtZVO

- Genehmigung einer Nebentätigkeit, § 87a Abs. 2 LBG i.V.m. § 2 BeamtZVO
- Disziplinarrechtliche Entscheidungen

h. Vorgesetzter

Vorgesetzter ist, wer einem Beamten Anordnungen erteilen darf, welche seine dienstliche Tätigkeit betreffen, § 4 Abs. 2 S. 2 LBG. Vorgesetzter ist damit jeder dem Beamten dienstlich Übergeordnete. Wer genau dies im Einzelfall ist, ergibt sich aus dem Aufbau der Verwaltung und der Behörde, in der der Beamte seinen Dienst verrichtet, vgl. § 4 Abs. 4 LBG.

i. Alimentation

Nach dem Alimentationsprinzip hat der Beamte einen Anspruch auf amtsangemessene Bezahlung und Versorgung. Dieser Anspruch ist keine Gegenleistung für die erbrachten Leistungen, sondern leitet sich aus dem verliehenen Amt ab. Die Alimentation ist Gegenleistung dafür, der Beamte sich seinem Dienstherrn mit seiner gesamten Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt.

Wiederholungsfragen

- ❖ **Was versteht man unter einem Beamten im staatsrechtlichen/statusrechtlichen Sinne?**
- ❖ **Was sind die sog. hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums? Benennen Sie diese.**
- ❖ **Was versteht man unter dem sog. staatsrechtlichen Amt und was unter dem sog. funktionellen Amt?**
- ❖ **Erläutern Sie das sog. Laufbahnprinzip.**
- ❖ **Was ist der Unterschied zwischen Vorgesetztem und Dienstvorgesetztem?**

II. Die Begründung des Beamtenverhältnisses

Ein Beamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG. Die erste Begründung des Beamtenverhältnisses, auch Einstellung genannt, ist an besondere sachliche und persönliche Voraussetzungen gebunden. Diese hängen auch davon ab, welche Art eines Beamtenverhältnisses begründet werden soll.

1. Arten des Beamtenverhältnisses

- Beamter auf Lebenszeit, § 4 Abs. 1 BeamtStG
 - Beamter auf Probe, § 4 Abs. 3 BeamtStG
 - Beamter auf Zeit, § 4 Abs. 2 BeamtStG
 - Beamter auf Widerruf, § 4 Abs. 4 BeamtStG

2. Sachliche Voraussetzungen

- ❖ Die ernennende Stelle muß **Dienstherrenfähigkeit** besitzen.
- ❖ Die Einstellungsbehörde muß **sachlich und örtlich zuständig** sein; die Zuständigkeit zur Ernennung von Landesbeamten liegt ursprünglich beim jeweiligen Ministerpräsidenten, § 10 LBG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; andere gesetzliche Bestimmungen ergeben sich aus dem ErnG, insbesondere §§ 2, 4 Nr. 7 u. 16 ErnG.
- ❖ Es müssen die jeweiligen **Verfahrensvorschriften** beachtet werden
 - ggf. Stellenausschreibung,
 - Beteiligung des Personalrats, der Gleichstellungs- und des Schwerbehindertenbeauftragten.
- ❖ Es müssen **hoheitliche Aufgaben oder Sicherungsaufgaben** übertragen werden, § 3 Abs. 2 BeamtStG.
- ❖ Die **haushaltsrechtlichen Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, d.h. es muß eine entsprechende Planstelle vorhanden sein, welche eine Einstellung ermöglicht. Nach § 49 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) darf ein Amt (im statusrechtlichen Sinne) nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle (Personalstelle, die sich unmittelbar aus dem Haushaltsplan ergibt) verliehen werden. Auch Beamte auf Probe erhalten mit ihrer Ernennung ein statusrechtliches Amt und werden in eine Planstelle eingewiesen.

3. Persönliche Voraussetzungen

Seitens des zu ernennenden Bewerbers müssen folgende persönliche Voraussetzungen gegeben sein:

- ❖ Gemäß **§ 7 Abs. 1 BeamtStG** darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer
 - Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt (Ausnahmen können nach § 7 Abs 3 BeamtStG zugelassen werden).
 - die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetz einzutreten (Verfassungstreue) und
 - die nach Landesrecht vorgeschriebene (Laufbahn-) Befähigung besitzt.
- ❖ Die **Pflicht zur Verfassungstreue** verlangt nach dem Bundesverfassungsgericht mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zählen nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mindestens folgende Grundsätze:
 - die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten
 - das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
 - die Volkssouveränität
 - die Gewaltenteilung
 - die Verantwortlichkeit der Regierung
 - die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
 - die Unabhängigkeit der Gerichte
 - das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller Parteien
 - das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

Der Überzeugung, die Verfassungstreue eines Beamtenbewerbers zweifelhaft ist, liegt ein Urteil des Dienstherrn über einen Einzelfall zugrunde, das zugleich eine (in die Zukunft gerichtete) Prognose enthält. Hat der Dienstherr Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers, müssen diese auf feststellbaren und tatsächlich festgestellten äußeren Verhaltensweisen eines Bewerbers beruhen.

Streitig ist, ob die bloße Mitgliedschaft in einer Partei oder anderen Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen genügt, um die erforderliche Verfassungstreue eines Bewerbers zu verneinen. Nach zutreffender Auffassung wird die Entscheidungsfreiheit des Dienstherrn gegen einen Bewerber wegen Zweifeln an dessen Verfassungstreue durch Artikel 21 Absatz 2 GG (sogenanntes Parteienprivileg) nicht eingeschränkt. Das BVerfG wertet die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, als Verhalten, das im Rahmen der Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenbewerbers bei der Entscheidung über die Einstellung erheblich sein kann, ohne es darauf ankommt, ob die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Partei durch Urteil des BVerfG festgestellt wurde oder nicht. Jedenfalls politische Aktivitäten in einer Partei, wie die Kandidatur für Wahlen, das Schreiben und Verteilen von Flugblättern mit eindeutig der Verfassungsordnung widerstrebendem Inhalt, sind Umstände, die Zweifel an der Verfassungstreue des Beamtenbewerbers begründen können.

Die auf die Persönlichkeit des Bewerbers bezogene Prognose der Eignung durch den Dienstherrn ist nicht in vollem Umfang durch die Gerichte kontrollierbar. Der Dienstherr hat vielmehr einen sogenannten Beurteilungsspielraum.

- ❖ Mit der in **§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG** genannten **Befähigung** ist die Laufbahnbefähigung gemeint, die durch den erfolgreichen Abschluß eines Vorbereitungsdienstes, durch ein Aufstiegsverfahren oder durch Anerkennung seitens des Landespersonalausschusses erworben werden kann (siehe oben).
- ❖ Der zu ernennende Beamte muß außerdem gemäß **Art. 33 Abs. 2 GG** von allen Bewerbern um das Amt, das ihm verliehen werden soll, nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der beste Bewerber gewesen sein (hierzu ausführlich später).

Die **Eignung** des Bewerbers muß sowohl in gesundheitlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht gegeben sein.

Die **gesundheitliche Eignung** fehlt, wenn aufgrund eines bereits bestehenden Krankheitsbildes häufige Erkrankungen oder die dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden können. Diese Prognoseentscheidung ist ausschließlich vom Amtsarzt zu treffen.

- ❖ Der Bewerber muß **Amtsfähigkeit** (Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden) besitzen. Dies ist regelmäßig der Fall. Die Amtsfähigkeit kann nur als Nebenfolge eines strafrechtlichen Urteils verlustig gehen, wenn das Gericht dies im Urteil ausspricht. Wird ein Beamter wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, tritt der Verlust der Amtsfähigkeit kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren ein (§§ 45, 12 StGB). Daß die Amtsfähigkeit bei der Ernennung vorliegen muß, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 3 b BeamtStG.
- ❖ Schließlich darf der Bewerber nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sein und deshalb für die Berufung in das Beamtenverhältnis als **unwürdig** erscheinen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus einem Rückschluß aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG. Bei dem Begriff der Unwürdigkeit handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Bei der Bestimmung, ob Unwürdigkeit gegeben ist, sind zum Beispiel die Art der Straftat, die Person des Täters sowie seine Motivation zu berücksichtigen. Fahrlässigkeitstaten begründen die Unwürdigkeit in der Regel nur dann, wenn sie Ausdruck einer dauernden rücksichtslosen Gesinnung sind. Dies wird in der Regel bei einer Straftat anzunehmen sein, die bei einem Beamten auf Lebenszeit nach § 24 Abs. 1 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte führen würde. Auch Sittlichkeits- und Eigentumsdelikte, die nicht nur Bagatelvergehen sind, führen regelmäßig zur Annahme der Unwürdigkeit. Bei der Beurteilung steht dem Dienstherrn ein Beurteilungsspielraum zu, der nur beschränkt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Wiederholungsfragen:

- ❖ **Welche sachlichen Voraussetzungen müssen bei der Einstellung eines Beamten vorliegen?**
- ❖ **Welche persönlichen Voraussetzungen müssen in der Person des Bewerbers gegeben sein?**
- ❖ **Was versteht man unter der freiheitlich demokratischen Grundordnung?**